

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1981/4/8 10b567/81,
40b517/82, 10b115/02x,
90b151/04b, 70b35/07h**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.04.1981

Norm

ABGB §428

ABGB §943

Rechtssatz

Ist der Geschenkgeber nicht Inhaber des geschenkten Gegenstandes, kann die wirkliche Übergabe im Sinn des § 943 ABGB auch durch eine Besitzanweisung erfolgen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 567/81

Entscheidungstext OGH 08.04.1981 1 Ob 567/81

Veröff: SZ 54/51 = JBl 1982,143 = RZ 1983/1 S 41

- 4 Ob 517/82

Entscheidungstext OGH 16.03.1982 4 Ob 517/82

Beisatz: Hierbei muß aber der Gegenstand der Schenkung durch die Anweisung an den Dritten nach außen erkennbar in die alleinige Verfügungsmacht des Geschenknehmers übergehen und dieser dadurch in die Lage versetzt werden über die geschenkte Sache frei und ausschließlich zu verfügen. (T1) Veröff: EvBl 1982/137 S 461

- 1 Ob 115/02x

Entscheidungstext OGH 11.06.2002 1 Ob 115/02x

Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Wertpapierdepot. (T2)

- 9 Ob 151/04b

Entscheidungstext OGH 06.04.2005 9 Ob 151/04b

Vgl auch; Beis wie T1; Beis wie T2; Beisatz: Die Erklärung des Geschenkgebers gegenüber der Depotbank, dass seine Enkelin ebenfalls hinsichtlich des Depots zeichnungsberechtigt sei, ist eine „wirkliche Übergabe“ im Sinn des § 943 ABGB. Dass sich der Geschenkgeber die eigene Zeichnungsberechtigung erhält, um über die abreifenden Zinsen verfügen zu können, ändert nichts an der Schenkung der Wertpapiere. (T3)

- 7 Ob 35/07h

Entscheidungstext OGH 08.03.2007 7 Ob 35/07h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0011220

Dokumentnummer

JJR_19810408_OGH0002_0010OB00567_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at